

änderungen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und andere Kontrollmittel nicht anderweitig verwendet oder vernichtet werden. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist 3 Monate nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlußdokumente durch die staatliche-JTfinanzrevision.

(2) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein Rechtsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahme.

§144

(1) Unterlagen, die dauernd oder befristet aufzubewahren sind und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, sind nach der von der staatlichen Finanzrevision durchgeführten Revision dem zuständigen Betriebs- oder Verwaltungsarchiv zu übergeben.

(2) Einzelheiten der Aufbewahrung und Benutzung der den Archiven übergebenen Unterlagen regeln die gesetzlichen Bestimmungen über das Archivwesen.

D.

N Schlußbestimmungen

§145

Richtlinien der Staats- und Wirtschaftsorgane

(1) Auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) — nachfolgend Verordnung genannt — sowie dieser Anordnung sind

- für die den WB unterstehenden Betriebe durch die Generaldirektoren der WB,
- für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden Betriebe durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

Richtlinien zu erlassen.

(2) In den Richtlinien sind Regelungen zur

- Spezifizierung der Bestimmungen der Verordnung sowie dieser Anordnung entsprechend den Belangen der Planung und Leitung in der WB bzw. im Industriezweig,
- rationellen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten

zu treffen.

(3) Einschränkungen der in der Anordnung festgelegten Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Aufbereitung, die aus den im §11 der Verordnung genannten Gründen notwendig werden, bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(4) In Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise sind die in dieser Anordnung festgelegten Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale vollständig auf-

zunehmen, unabhängig von den zum jeweiligen Zeitpunkt sich ergebenden Anforderungen der Berichterstattung und dem innerbetrieblichen Informationsbedarf.

(5) Die Richtlinien sind bis zum 31. März 1967 zu erlassen.

§ 146

Übergangsbestimmungen

Die gemäß § 145 Abs. 2 in die Richtlinien aufzunehmenden Regelungen zur rationellen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten haben auf der Grundlage der bisherigen rationellsten Verfahren und Methoden mit der Zielsetzung der Verschmelzung von Rechnungswesen und Statistik zu erfolgen.

§147

Neuerer Vorschläge und Hinweise zur Vervollkommnung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik

(1) Neuerervorschläge und Hinweise zur Vervollkommnung und rationelleren Gestaltung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, die in ihrer Bedeutung über den Rahmen der Betriebe hinausgehen, sind den nach § 145 Abs. 1 zuständigen Organen zuzuleiten.

(2) Unter Einbeziehung der Arbeitskreise für Rechnungsführung und Statistik sind von den nach § 145 Abs. 1 zuständigen Organen die Zweckmäßigkeit der Realisierung der Neuerervorschläge und Hinweise zu prüfen und die notwendigen Veränderungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnung im jeweiligen Verantwortungsbereich vorzunehmen.

(3) Gehen die Neuerervorschläge und Hinweise in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich des nach §145 Abs. 1 zuständigen Organs hinaus bzw. beziehen sie sich auf mögliche Änderungen dieser Anordnung, sind sie vom zuständigen Organ der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zuzuleiten.

§148

Inkrafttreten

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist nach den Bestimmungen dieser Anordnung zum 1. Januar 1968 einzuführen.

(2) Gemäß § 26 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 sind im Geltungsbereich dieser Anordnung ab 1. Januar 1968 nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713);
2. Beschluß vom 26. Januar 1956 über die Vereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129);